

**Satzung der Stadt Marktoberdorf
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
im Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Süd“**

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.-Nrn. Fl.Nr. 476 (TF), 485 (TF), 489, 491/2 (TF), 505, 513, 513/1, 514, 514/1, 514/2, 514/3, 514/4, 514/5, 514/6, 515, 516, 516/2, 516/5, 517, 522, 522/1, 522/2, 522/3, 523, 523/1, 524, 524/1, 525, 525/2, 525/3, 525/4, 525/5, 526, 533, 533/1, 534, 535/1, 525/2, 525/5, 535/7, 535/8, 525/9, 535/10, 535/11, 537/2 537/2, 537/3, 537/4, 537/4, 537/5, 537/6, 537/8, 537/9, 537/10, 537/11, 537/15, 537/16, 537/17, 537/18, 538, 538/1, 538/2, 538/3, 538/4, 538/5, 538/6, 538/7, 538/8, 538/9, 538/11, 538/12, 538/13, 538/14, 538/15, 539, 539/1, 540, TF 541 (TF), 543 (TF) der Gemarkung Marktoberdorf. Das Satzungsgebiet ist auch in dem unmaßstäblichen Lageplan schwarz gestrichelt umgrenzt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Marktoberdorf steht an den Grundstücken in dem in § 1 bezeichneten Geltungsbereich ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktoberdorf, den 24. 11. 2023

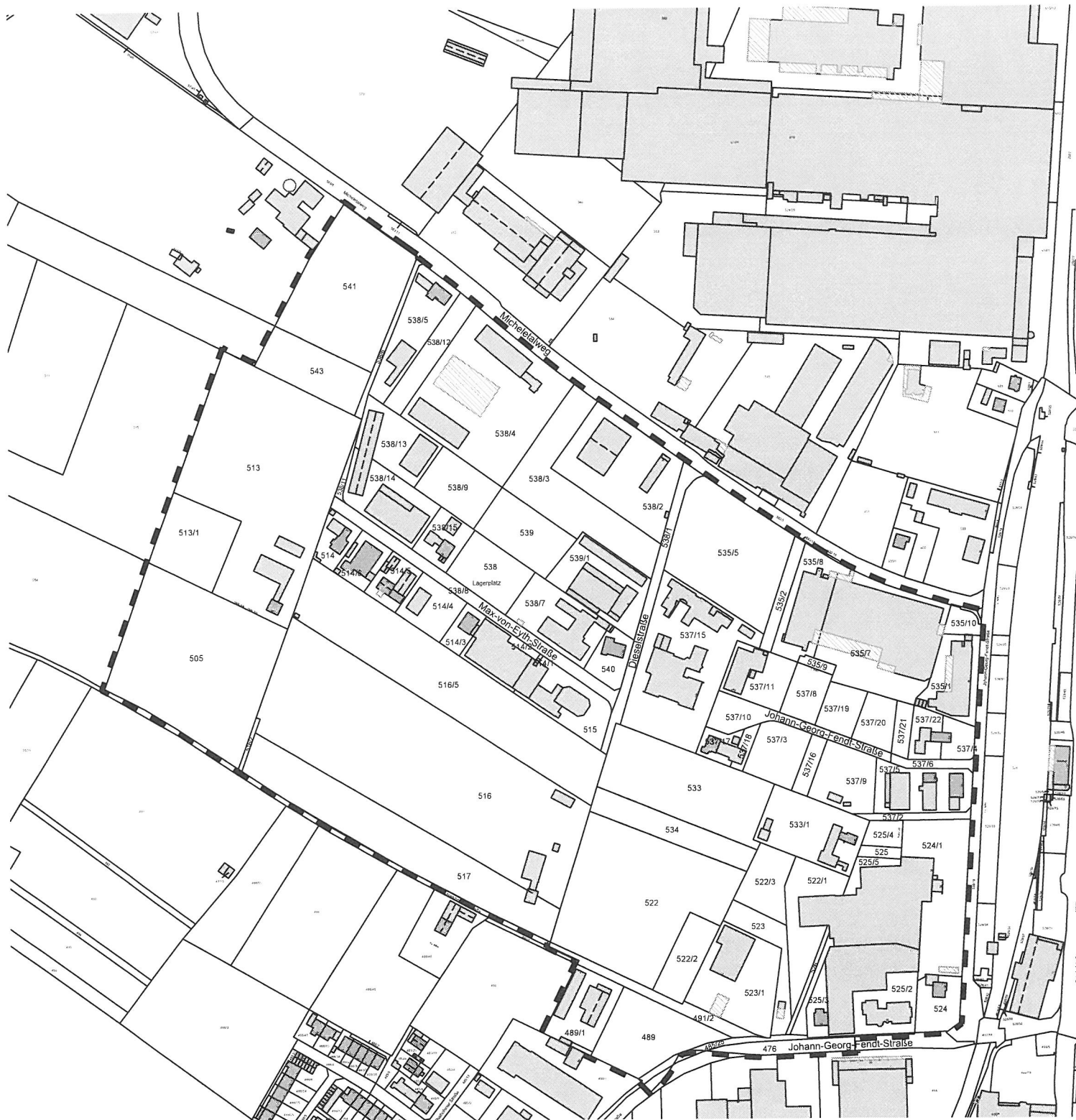
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Hell', is written over a horizontal line.

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Begründung:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 20.11.2023 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Süd“ beschlossen. Im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sind – z.T. erst noch festzusetzende – Erschließungsstraßen herzustellen, deren Flächen sich überwiegend nicht Eigentum der Stadt befinden. Ferner erfordern die bisher unbebauten Flächen im Plangebiet vielfach eine Grundstücksneuordnung für die Schaffung passender Baugrundstücke. Schließlich ist die Sicherung der Bebauung unbebauter Baugrundstücke im Plangebiet wünschenswert. Auch für die bereits bebauten Grundstücke sowie Erweiterungsflächen von Bestandsbetrieben besteht ein Sicherheitsbedürfnis, um Fehlentwicklungen hinsichtlich der Gewerbegebietsentwicklung gegensteuern zu können.

Die Stadt kann im Geltungsbereich der Satzung mit der Ausübung von Vorkaufsrechten im Vorkaufsfall Grundstücke erwerben, damit im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes die plankonforme Erschließung und Grundstücksneuordnung im erforderlichen Umfang betrieben sowie erworbene Baugrundstücke an Interessenten unter Vereinbarung einer Bauverpflichtung weiterveräußert werden können. Alternativ können mit den Erwerbern von Grundstücken Abwendungsvereinbarungen nach § 27 Abs. 1 BauGB zur maßnahmengerechten Entwicklung und Bebauung der erworbenen Grundstücke geschlossen werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt der Erlass dieser Satzung.



Vorkaufsrechtsatzung im Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gewerbegebiet Süd"
Geltungsbereich, unmaßstäblich